

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (GVBl S. 318) erlässt die Gemeinde Bergheinfeld folgende

SATZUNG:

§ 1

Das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist in der Gemeinde Bergheinfeld den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 2

Dies Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergheinfeld, 29.11.1983

Gez. Fenn

1. Bürgermeister